

Gewässerordnung

Fischerverein Happurg e. V.

1. Geltungsbereich

Die Gewässerordnung findet ihre Anwendung in allen von dem Fischerverein Happurg e.V. bewirtschafteten und zum Angel freigegebenen Gewässer.

2. Dokumente

An den Vereinsgewässern sind mitzuführen

- Jahreselaubnisschein, im Original
- Gültiger staatlicher Fischereischein bzw. Jugendfischereischein
- jede Begehung ist vor Beginn des Angelns einzutragen
- Der Erlaubnisschein des Fischervereins Happurg ist bis spätestens 31.12 ordnungsgemäß ausgefüllt, bei der Vereinsführung abzugeben.
- Erlaubnisschein des Fischereiverbands Mfr. sind bis spätestens 15.12 ordnungsgemäß ausgefüllt, bei der Vereinsführung abzugeben.
- Eine Rückgabe muss in jedem Fall erfolgen, auch wenn keine Begehung stattgefunden hat oder nichts gefangen/entnommen wurde.
- Verspätete Abgabe wird mit einem Säumnisgeld von 10.-€ belegt.
- Bei Nichtabgabe gelten die Vereinsgewässer als befischt und es muss entsprechend Arbeitsdienst geleistet worden sein, oder es wird Ersatzgeld berechnet (15 Stunden a 10.-€).

3. Angelgeräte

a. Fließgewässer

- Erlaubt ist das Fischen mit einer Handangel.
- Ausnahme: Beim Aalfischen (21:00 Uhr – 1.00 Uhr) sind 2 Handangeln erlaubt.

b. Weiher

- Erlaubt sind 2 aktive Handangeln. Zusätzliches Stippen, Blinkern, Wobbeln o. ä. ist verboten
- Es darf nur vom Ufer aus gefischt werden, Wattfischen ist erlaubt
- Bootfischen ist verboten
- Eisfischen ist verboten
- Beim Spinnfischen ist eine zweite Rute nur gestattet wenn die Aufsicht der anderen Rute gewährleistet ist (max. Entfernung 50 m)
- Bei akustischen Bissanzeigern (auch Funk) gilt für die Gewährleistung der Aufsicht ebenso eine max. Entfernung von 50 m.
- Das Angeln auf Raubfische ist nur mit Stahlvorfach oder vergleichbarem erlaubt.
- Das Hältern von Fischen ist gestattet. Es sind waidgerechte Geräte (textiler Setzkescher, Karpfensack) zu verwenden.
- Prinzipiell muss griffbereit mitgeführt werden: Kescher oder ähnliches, Messer, Zange/Hakenlöser, Maßband.
-

4. Köder

- Das Angeln mit lebenden Köderfisch ist verboten.
- In den Fließgewässern ist Wurm als Köder verboten. Ausnahme auf Aal (21.00 Uhr-1.00 Uhr)
- Die Fließgewässer sind in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. gesperrt. Ausnahme Pegnitz: Hier darf auf Hecht mit Ködern ab 12 cm ganzjährig gefischt werden.
- An der Angel darf nur eine Anbissstelle sein.
-

5. Mindesmaß und Schonzeiten

- Es gilt grundsätzlich das bay. Fischereigesetz und die Bezirksfischereiordeung des Bezirks Mittelfranken

- Abweichend davon gelten für den Fischerverein Happurg folgende Sonderregelungen, durch die Fachberatung für Fischerei genehmigt.

- **Fließgewässer:**

Bach-/Regenbogenforellen Schonzeit 01.10. – 30.04.. Schonmaß 28 cm

Weiber:

Hecht: Schonzeit 15.02. – 15.04, Schonmaß 60 cm

Zander: Schonzeit 15.03. – 30.04, Schonmaß 60 cm

Schleie: Schonzeit ./., Schonmaß 30 cm

Karpfen: Schonzeit ./., Schonmaß 35 cm

Daraus ergibt sich, dass die Weiher für den Raubfischfang von 15.2. – 30.04. gesperrt sind.

- Gefangene Fische, die das gesetzliche Schonmaß erreicht haben, dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden.
- Nach Erreichen der täglichen/wöchentlichen/jährlichen Höchstentnahmemenge darf auf die entsprechende Fischart nicht weiter geangelt werden.

6. Fangbeschränkung

Fischart	Entnahme pro Tag	pro Woche	pro Jahr
Salmoniden	3	6	30
Hecht/Zander	2	4	20
Karpfen/Schleie	3	6	20

7. Verhalten am Wasser

- Die Gewässer sind so zu begehen, dass kein Schaden an Feldern, Wiesen etc. angerichtet wird.
- Selbstverständlich ist es untersagt Abfälle, welcher Art auch immer, ins Gewässer zu werfen oder sonst wo zu hinterlassen.
- Sauberhaltung unserer Gewässer und der Natur sind mit einer unserer obersten Gebote.
- Der Bauwagen am Rastweiher ist ordentlich zu verlassen. Lebensmittel und angebrochene Gebinde haben hier nichts verloren. Rest von Mitgebrachtem müssen wieder mitgenommen werden. Benutzte Geräte und Werkzeuge sind wieder ordentlich zu verstauen.
- Büsche und Bäume dürfen nur im Rahmen eines Arbeitsdienstes abgesägt werden.
- Vorhandenes Feuerholz ist sparsam zu verwenden, ein anderer könnte auch etwas gebrauchen.
- Die vorhandenen Feuerstellen sind zu benutzen.
- Mit motorisierten Fahrzeugen dürfen nur Flurwege benutzt werden. Befahren oder Parken auf bewirtschafteten Flächen ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die Pegnitz. Für Schäden haftet der Verursacher
- Der hintere Bereich am großen Rastweiher ist Naturschutzgebiet und darf nicht betreten werden.

8. Jugendliche

- Mit staatlicher Fischerprüfung unterliegen sie dieser Verordnung
- Mit Jugendfischereischein sind sie nur berechtigt den Fischfang in Begleitung eines Erwachsenen Vereinsmitglied auszuüben, der die Verantwortung trägt-
- Ansonsten gelten die Jugendbestimmungen.

9. Kontrollen

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt den Fang, die Fanggeräte, den Köder und die Angelpapiere zu kontrollieren. Dies gilt insbesondere für ihm nicht bekannte Personen. Hierzu sind auf Verlangen die Papiere vorzuweisen. Im Interesse des „sich näher kennenlernen“ sowie zum Schutz gegen Fischwilderei ist jedes Mitglied angehalten, ihm unbekannte Personen zu überprüfen.

10. Unfälle

Für Unfälle und Haftpflichtfälle übernimmt der Verein sowie der Fischwasserbesitzer keine Haftung. Unfälle sollten die Mitglieder jedoch unbedingt melden, da der Verein für bestimmte Fälle eine Versicherung hat.

11. Arbeitsdienst

- Zur Hege und Pflege der Gewässer sind Arbeitseinsätze erforderlich, ebenso zum Schutz der Umwelt und sonstigem.
- Wer in Vereinsgewässern fischt ist auch zu Arbeitsdienst verpflichtet. Wer Vereinsgewässer nicht befischt braucht auch keinen Arbeitsdienst leisten.
- Pro Jahr werden mehrere Arbeitsdienste angesetzt, die Teilnahme an 2 Terminen (gesamt ca 15 Stunden) ist Pflicht.
- Eine Ersatzperson kann gestellt werden
- Wer Arbeitsdienst versäumt muss Ersatzgeld in Höhe von 10.-€ pro nicht geleisteter Stunde zahlen
- Sondereinsätze müssen mit der Vorstandschaft abgestimmt werden und können angerechnet werden (z. B. Besatz, Wetterschäden usw.).
- Arbeitsgeräte sind mitzubringen (z.B. Säge, Rechen, Astschere usw.).
-

12. Allgemeine Pflichten

- Der Verkauf von gefangenen Fischen ist verboten. Der Tausch gegen andere Ware kommt einem Verkauf gleich.
- Außergewöhnliche Wahrnehmungen an den Gewässern (z. B. Fischsterben, größere Verunreinigungen, Beschädigung, Probleme mit Angrenzern, Schwarzfischer usw.) sind unverzüglich der Vorstandschaft zu melden.
- Trotz aller Kameradschaft am Wasser muss sich jeder Angler verpflichtet fühlen Verstöße anderer Angler an Ort und Stelle zu rügen und gegebenenfalls der Vorstandschaft melden.

13. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Satzung oder die Gewässerordnung kann die Vorstandschaft je nach Schwere des Falles und nach Anhörung des Ältestenrates folgende Strafen verhängen.

- Verwarnung mündlich oder schriftlich
- Verwarnung mit Geldbuße
- Entzug des Jahreserlaubnisscheins auf Zeit
- Ausschluss aus dem Verein
- In extremen Fällen kann auch Strafanzeige erfolgen

Diese Gewässerordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft

Fischerverein Happurg e. V.

Die Vorstandschaft